JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 43. BAND.

ERSTE FOLGE: BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE: BAND XXXV—LV (NEUE FOLGE, BAND I—XXI); DRITTE FOLGE: BAND LVI—XCVIII (I—XLIII).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1912.

VII.

Die Werturteile in der Nationalökonomie.

Von

Albert Hesse.

> In der Tat hat die Vernunft nur ein einiges Interesse und der Streit ihrer Maximen ist nur eine Verschiedenheit und wechselseitige Einschränkung der Methoden, diesem Interesse ein Genüge zu tun.
>
> Kant, Kritik der reinen Vernunft (Kehrbach), 518.

In der Geschichte unserer Wissenschaft und in den Anschauungen der Gegenwart tritt ein Gegensatz der Meinungen hervor, ob die Volkswirtschaftslehre als rein empirische Wissenschaft sich zu beschränken hat auf die Erkenntnis dessen, was ist, oder ob sie befugt ist, Urteile abzugeben, über das, was sein soll.

Die Beurteilung praktischer wirtschaftspolitischer Maßnahmen hat die erste Aufgabe gebildet. In der Zeit des Rationalismus engt dann die Annahme einer vernünftigen Naturordnung die Grenzen staatlicher Tätigkeit ein und drängt so auch das Interesse an der Beurteilung der Erscheinungen zurück. In der Lehre der Physiokraten und der klassischen Nationalökonomie tritt die Erkenntnis der wirtschaftlichen Naturgesetze in den Vordergrund, ja zum Teil wird mit der notwendigen Bedingtheit der wirtschaftlichen Erscheinungen deren Bewertung identifiziert. Je weiter dann aber die Einsicht um sich greift, daß eine solche natürliche Wirtschaftsordnung nicht besteht, daß die ökonomischen Erscheinungen von Sitte und Recht abhängen und auf komplizierten psychologischen Grundlagen, nicht allein auf Eigennutz und Klugheit beruhen, umsomehr wird wieder Platz für praktische Maßnahmen und teleologische Beurteilung, und so verbindet sich jetzt die Erkenntnis der Entwicklung der wirtschaftlichen Phänomene mit ihrer Bewertung zu einer historisch-ethischen Betrachtung. Gegen diese Verbindung erhebt sich nun Widerspruch von zwei Seiten. Gefordert wird von der einen grundsätzliche Ausschaltung sittlicher Werturteile aus der wissenschaftlichen Behandlung der Volkswirtschaft, klare Besinnung auf die einer Erfahrungs-

wissenschaft gezogenen Grenzen und somit Beschränkung auf die Erkenntnis dessen was ist[1]. Von anderer Seite dagegen wird die teleologische Betrachtung in den Vordergrund gestellt, die Ansicht vertreten, daß die Volkswirtschaft im Prinzip als ethisches Zweckgebilde zu begreifen sei, die letzte Einheit nur in den Zielen der formalen Regelung gefunden werden könne[2].

Eine Stellungnahme zu diesem Widerstreit der Meinungen erfordert zunächst eine Untersuchung über Wesen und Arten der Werturteile. Ihre Eigenart tritt am besten hervor in einer Gegenüberstellung zu den Erfahrungsurteilen; so empfiehlt es sich, mit deren Betrachtung zu beginnen.

I.

„Daß alle unsere Erkenntnis mit der Erfahrung anfange, daran ist gar kein Zweifel; denn wodurch sollte das Erkenntnisvermögen sonst zur Ausübung erweckt werden, geschähe es nicht durch Gegenstände, die unsere Sinne rühren und teils von selbst Vorstellungen bewirken, teils unsere Verstandestätigkeit in Bewegung bringen, diese zu vergleichen, sie zu verknüpfen oder zu trennen und so den rohen Stoff sinnlicher Eindrücke zu einer Erkenntnis der Gegenstände zu verarbeiten, die Erfahrung heißt?“[3] Das Erfahrungsurteil sucht über die Vorstellung der sinnlichen Anschauung hinaus objektive Gültigkeit, das ist Beziehung auf das Objekt, Uebereinstimmung mit dem Gegenstand[4]. Diese läßt sich nicht unmittelbar feststellen; sie muß angenommen werden, wenn alle Urteile über denselben Gegenstand untereinander übereinstimmen, jedes einzelne Urteil notwendig und so allgemeingültig ist. In der Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit des Urteils liegt die Beziehung zum Objekt, wird der Gegenstand erkannt. Der Gesichtspunkt, der diese Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit bedingt, ist für zeitlich aufeinanderfolgende Wahrnehmungen, mithin für alle Veränderungen das Gesetz der Kausalität, für die gleichzeitigen Wahrnehmungen das Gesetz der Substanz. Nur dadurch, daß die aufeinanderfolgenden Erscheinungen zueinander in die Beziehung von Ursache und Wirkung gebracht werden, wird ihr objektives Verhältnis bestimmt; nur wenn gleichzeitige Erscheinungen als Eigenschaften eines gleichbleibenden Beharrlichen aufgefaßt werden, gelingt es, notwendige Beziehungen zwischen ihnen herzustellen. Es besteht die Erkenntnis jeder Ver-

1) So an erster Stelle in neuester Zeit Sombart und Weber, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, S. 565 ff., 582 ff.; Max Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 19, 1904, S. 24 ff.; Ad. Weber, Die Aufgaben der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft 1909; Pohle, Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre 1911. Die Einwendungen von Ehrenberg sind zusammengestellt in Bd. 3, S. 385 ff. des Archivs für exakte Wirtschaftsforschung.

2) So Stolzmann, Der Zweck in der Volkswirtschaft, 1909, S. V, 64 ff.; Stammler, Wirtschaft und Recht, 2. Aufl., 1906, S. 440 ff.

3) Kant, Einleitung zur Kritik der reinen Vernunft. Zweite Ausgabe. (Kehrbach), S. 647.

4) Kant, Prolegomena (Schulz), S. 77 ff.

änderung in der kausalen Verknüpfung mit den zeitlich vorhergehenden Wahrnehmungen, und da jedes Geschehen eine Veränderung des Bestehenden darstellt, ein Glied in der Kette zeitlich folgender Erscheinungen bildet, besteht auch die Erkenntnis jedes Vorgangs, den die Wahrnehmung uns liefert, in dessen Einordnung in die kausalen Zusammenhänge.

Diese kausale Betrachtung ist aber nicht die einzig mögliche, sobald Tatsachen des Menschenlebens die Objekte der Untersuchung bilden. Die Unterscheidung von Naturforschung und Menschenforschung gewinnt hier Bedeutung, wenngleich nicht in dem Sinne, in dem Sombart sie durchführt[1]. Das Kausalitätsgesetz ist der grundlegende Gesichtspunkt, unter dem wir Erscheinungen, die uns die Anschauung gibt, also auch menschliche Handlungen, zu einheitlicher Auffassung ordnen; es ist aber maßgebendes Prinzip auch nur hinsichtlich der Vorgänge, die die Wahrnehmung uns liefert. Es ist daher von vornherein nicht ausgeschlossen, daß eine menschliche Handlung, die noch nicht als äußeres Geschehnis Gegenstand unserer Wahrnehmung geworden ist, nicht unter diesem Gesichtspunkt vorgestellt wird. Und in der Tat stellen wir uns eine künftige menschliche Handlung nicht immer und nicht einmal in der Regel als mit kausaler Notwendigkeit eintretend vor, sondern als zu bewirkend. Diese in unserem Bewußtsein vorhandene Vorstellung eines zu bewirkenden Erfolges nennen wir Wille, ihren Gegenstand, den zu bewirkenden Erfolg, nennen wir Zweck. Die Vorstellung selbst ist als Bewußtseinsvorgang, als Gegenstand der inneren Wahrnehmung der kausalen Betrachtung unterworfen, nicht dagegen ihr Objekt, das vorgestellte Geschehnis, der zukünftige Erfolg, der Zweck. Dadurch setzen wir uns nicht in Widerspruch zum Kausalgesetz, denn als ursachlich bedingt muß nur der Erfolg vorgestellt werden, der schon eingetreten ist; ein Effekt, der als zu bewirkend vorgestellt wird, ist aber noch nicht Ereignis geworden[2].

Diese Zwecke bilden den Gegenstand einer neuen Richtung der Betrachtung, der teleologischen; und diese bildet die Grundlage einer neuen Art von Urteilen, der Werturteile. Die Teleologie bedeutet keine neue Methode der Erkenntnis; diese besteht, sofern es sich um Vorgänge handelt, immer in der kausalen Ordnung der Erscheinungen. Sie tritt ein als Gesichtspunkt der Darstellung, wenn die Einsicht in die mechanische Verursachung des einzelnen uns nicht genügt, der Zusammenhang des Ganzen und die Richtung der Entwicklung uns mehr interessieren als die kausale Bedingtheit des Details. Wir wenden sie auch dann an, wenn die ursachliche Einsicht versagt und unser Bedürfnis nach Vereinheitlichung nicht befriedigt; wir gewinnen durch sie die Synthese, die

---

1) Sombart, Karl Marx und die soziale Wissenschaft. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 26, S. 432 ff.

2) Näher: Stammler, Wirtschaft und Recht, S. 337 ff.; Derselbe, Theorie der Rechtswissenschaft, 1911, S. 49 ff., 759 ff.; Hesse, Natur und Gesellschaft, 1904, S. 34 ff.

auf dem objektiven Boden der Erkenntnis nicht errichtet werden kann. Wenn die Zwecke der Handelnden die Objekte der Untersuchung bilden, dann erscheint das zeitlich folgende Ziel als bestimmend für die vorhergehenden Mittel, während die Kausalbetrachtung die zeitlich frühere Ursache als bestimmend für die späteren Wirkungen ansieht. Es beschränkt sich aber die teleologische Betrachtung nicht auf die einfache Darstellung, auf eine Ordnung unter dem Gesichtspunkte von Mittel und Zweck; sie faßt das Verhältnis beider und das Verhältnis der Zwecke untereinander ins Auge und geht so zu Werturteilen über. Dies Verhältnis ist kein kausales. Wie das Wort „Wert“ von einem mittelhochdeutschen Wort für „Wahl“ abstammt[1]), so ist der Sinn dieses Urteils der, daß aus einer Reihe von Zwecken eine Wahl getroffen wird. Das Mittel wird, wenn es verwirklicht ist, zur Ursache, der Erfolg, wenn er herbeigeführt ist, zur Wirkung; aber es wird das Mittel aus einer Mehrheit möglicher Ursachen, der Erfolg aus einer Reihe nicht notwendiger Zukunftsereignisse zuvor ausgewählt, und der Inhalt dieser Entscheidung, nicht deren Umsetzung in die Handlung, ist das Problem. Die Gesichtspunkte, unter denen die Entscheidung betrachtet, nach denen also das Verhältnis von Mittel und Zweck und das Verhältnis der Zwecke untereinander beurteilt wird, hängen davon ab, ob die Zwecke, zu denen die wertende Beziehung hergestellt wird, konkrete sind oder nicht.

Handelt es sich um das Verhältnis von Mittel und Zweck, dann ist der Zweck immer als ein konkreter gedacht; hier wird das Mittel zugleich als mögliche Bedingung des Erfolges betrachtet. Hier besagt das Werturteil, daß das Mittel zweckdienlich oder unzweckmäßig, geeignet oder ungeeignet ist. Auch in dem Urteil, daß etwas nützlich oder schädlich ist, liegt zunächst der Sinn, daß es einem bestimmten Zweck dient, dann aber darüber hinaus noch eine Bewertung dieses Zweckes selbst. Geschieht die Beurteilung mit Rücksicht auf einen konkreten Zweck, dann ist der Inhalt des Urteils empirisch bedingt. Dieses stützt sich auf die Erfahrung einmal, durch welche Mittel der beabsichtigte Erfolg herbeigeführt worden ist oder herbeigeführt werden kann, und andererseits, welchen Erfolg das in Frage stehende Mittel hervorgebracht hat bezw. hervorzubringen vermag, vor allem ob es den bezweckten Erfolg herbeiführt und ob außer diesem auch unbeabsichtigte Nebenerfolge zu erwarten sind. Diese Erfahrung beruht, wie jede, auf dem Kausalprinzip. Die Einsicht in die Ursachen des als Zweck vorgestellten Erfolges und in die Wirkungen der als Mittel gedachten Maßnahme liefert uns die Momente, die das Werturteil stützen. Die Erkenntnis ist hier die Grundlage der Bewertung. Das Ziel ist gegeben, allein die Wahl des Mittels steht in Frage und ihre Entscheidung ist das Problem des technischen Werturteils.

---

1) Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. Erste bis sechste Auflage, 1904, S. 102.

Wird das Verhältnis der Zwecke untereinander betrachtet, dann reichen die empirischen Maßstäbe nur teilweise und in letzter Instanz nicht aus. Wird ein bestimmter Zweck zu einem anderen konkreten Zweck in Beziehung gesetzt, so sind Grundlage und Inhalt des Werturteils die gleichen wie in den Fällen einer Relation von Mittel und Zweck; der erste Zweck wird hier als Mittel zur Erreichung des zweiten gedacht. Wir bewerten aber die einzelnen Zwecke auch ohne Rücksicht auf konkrete Ziele. Wir führen sie auf soziale und kulturelle Ideale zurück. Wir beurteilen sie als berechtigt und unberechtigt, beziehen sie unmittelbar auf sittliche Werte. Diese Urteile stützen sich zunächst auf Regeln für bestimmtes sittliches Verhalten; diese selbst sind aber wieder Ableitungen aus höheren sittlichen Normen und zuletzt einem obersten sittlichen Prinzip, sie sind die „geprägte Münze" des Sittlichen [1]), die Anwendung der sittlichen Grundidee auf besondere empirische Verhältnisse. Auf diese sittliche Grundidee, diese Einheit aller Lebenszwecke, führen im letzten auch alle sozialen und kulturellen Werte zurück. Die aus dem obersten Ideal entwickelten praktischen Axiome enthalten immer empirische und nicht empirische Elemente. Je mehr sie dem letzten Ziel sich nähern, um so mehr streifen sie das Empirische ab, und dem obersten sittlichen Prinzip haftet nichts Wirkliches mehr an. So führt jede sittliche Wertung über das Gebiet der Erfahrung hinaus in das Reich der Idee.

Die Aufgabe des Werturteils ist jetzt zunächst die folgerechte, widerspruchslose Fortführung der Einzelzwecke, ihre Ausrichtung auf das oberste Ziel, dann erst die sittliche Wertung. So ist ein logisches und ein ethisches Moment in diesen sittlichen Werturteilen enthalten. Beide sind nicht gleichwertig. Das sittliche Urteil setzt immer die logisch richtige Reduktion der Zwecke auf das letzte Ziel voraus, dagegen kann diese Uebereinstimmung der konkreten Zwecke mit einem angenommenen Endziel den Gegenstand selbständiger Prüfung bilden, in der die Frage nach der sittlichen Wertung offen bleibt und rein logische Erwägungen die Uebereinstimmungen und Widersprüche zwischen den praktischen Zielen und den letzten Axiomen nachweisen [2]).

Beide Betrachtungsweisen, Erkennen und Bewerten, gehen selbst-

---

1) Schmoller, Grundriß I, 4.—6. Aufl., 1901, S. 48; vgl. Wundt, Ethik II, 3. Aufl., 1903, S. 166 ff.

2) So auch Weber, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, S. 582 und „Die Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, S. 26 f. Es mußte auch von Pohle ein Eingehen auf die verschiedenen Arten der Werturteile und ihren Zusammenhang mit den Erfahrungsurteilen erwartet werden. Die erkenntnistheoretischen Grundlagen, die er bei seinen Gegnern vermißt — S. 92 —, hat er den eigenen Ausführungen zu geben unterlassen. Eine Kritik der gegnerischen Ansichten in einzelnen bestimmten Fragen kann nicht genügen, da für die Stellungnahme zu diesen Problemen der grundsätzliche methodische Standpunkt nicht notwendig bestimmend ist. Vgl. Cohn, Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik, Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 66, 1910, S. 6 ff.; Bd. 67, 1911, S. 692 ff. Es kommt hinzu, daß die Gegner der „politisierenden" Richtung in dieser Einzelkritik ebenfalls politisieren und notwendig politisieren müssen.

ständig nebeneinander her. Die Einsicht in die ursächliche Bedingtheit einer menschlichen Handlung ist für ihre technische und sittliche Beurteilung ohne Belang. Welches Verfahren in Betracht kommt, ob beide anzuwenden sind, richtet sich nach der Eigenart des Gegenstandes und nach der Aufgabe der Untersuchung. Diese Wahl des Objektes und der Aufgabe hängt von der Beantwortung der Frage ab, was uns wissenswert ist, somit im letzten von Zielen der Forschung, auf die wir den Stoff der Forschung richten. Auf dem Gebiete des kulturellen Lebens legen wir den Erscheinungen auf Grund ihrer Bedeutung für Wertideen die Qualifikation bei, die sie zu Gegenständen unseres Interesses macht. So unterscheidet M. Weber[1]) mit Recht die wirtschaftlichen, die ökonomisch-relevanten und ökonomisch bedingten Erscheinungen, je nachdem sie uns in erster Linie oder nur gelegentlich wegen ihrer Tragweite oder Bedingtheit unter dem Gesichtspunkt ihrer ökonomischen Bedeutung interessieren. Dieses ökonomisch Interessante haftet den Erscheinungen als solchen nicht äußerlich an, es werden die empirischen Tatsachen auf diese Gesichtspunkte von uns gerichtet; die Qualifikation des Wirtschaftlichen legen wir ihnen bei. Dieses Werturteil ist aber maßgebend nur für die Auswahl der interessierenden Tatsachen, für die Aufstellung der Probleme; mit der Bestimmung des Zieles ist die Entscheidung über den Weg im Prinzip gegeben[2]). Es grenzt dieses Werturteil aus der unabsehbaren Fläche der Erscheinungswelt das Gebiet ab, das die wirtschaftliche Erkenntnis bearbeitet; die erkennende Tätigkeit selbst folgt dann den allgemeinen Grundsätzen, die aus dem Wesen der Erkenntnis sich ergeben; nur in Einzelheiten wird durch die Besonderheit des Materials ein eigenartiges methodisches Vorgehen bedingt[3]). Ebenso ist mit der Wahl der Aufgabe, mit der Bestimmung des Gegenstandes und des Zieles der Forschung auch die Stellung festgelegt, die die Werturteile einnehmen.

So fragt es sich jetzt, worin die Eigenart dieser Gegenstände und der Aufgabe ökonomischer Betrachtung besteht.

II.

Unter Volkswirtschaft verstehen wir eine Gesamtheit in Wechselbeziehungen stehender Wirtschaftseinheiten. Jede einzelne Wirtschaft ist auf Gewinnung von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung gerichtet und von dem Gesichtspunkt geleitet, mit einem Minimum von Aufwand ein Maximum von Erfolg zu erzielen. So stellt die Volkswirtschaft ein bestimmt gerichtetes Zusammenwirken dar zur

1) Weber, „Die Objektivität" . . ., S. 37, 38. Siehe Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 1902, S. 305 ff.; dazu Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft, S. 536 ff.

2) Daraus ergibt sich nicht eine willkürliche und einseitige Auswahl der Tatsachen der Erfahrung, wie Pohle a. a. O. S. 99 ff. sie mit Recht bekämpft, da die Wertideen hier keine praktischen Ziele, sondern wissenschaftliche teleologische Prinzipien darstellen. Siehe näher unten S. 188 ff.

3) Siehe unten S. 188 ff.

Beschaffung und Verteilung von Sachgütern. Ein solches Zusammenwirken ist nur möglich, wenn das Verhalten der Individuen sich gegenseitig ergänzt, nicht nur einseitige Verpflichtungen, sondern Wechselbeziehungen vorliegen. Diese werden geschaffen durch Regeln, und zwar durch äußere Regeln, die nur das Verhalten normieren, sich nicht an die Ueberzeugung wenden, nur Legalität fordern ohne Rücksicht auf die inneren Beweggründe[1]). Solche äußeren Regeln sind die Vorschriften des Rechtes und der Konvention. Auf Sitte und Brauch beruht das primitive wirtschaftliche Zusammenarbeiten; ein Teil ihrer Normen verdichtet sich dann zum Recht. Mit der Zunahme der Differenzierung der Individuen nach Beruf, Besitz und Rang gewinnt dieses an Ausdehnung, es wird nicht mehr nur durch Uebung und Gewohnheit aus den Vorschriften der Sitte ausgesondert, vielmehr durch Machtgebote gesetzt. Gemeinsam ist allen diesen Normen, daß sie das Verhalten der Individuen zueinander und ihr Verhältnis zu den Sachgütern äußerlich festlegen. Sie unterscheiden sich grundsätzlich im Sinne ihres Geltungsanspruches und tatsächlich hinsichtlich der Zwangsmittel, die hinter ihnen stehen. Zu diesen verbindenden Normen gehören nicht die Lehren der Moral. Sie legen dem einzelnen nur Pflichten auf, ohne ihm ein Recht auf entsprechendes Verhalten des anderen zu geben. Sie sind auch keine äußeren Regeln; ihre Befolgung verlangt innere Uebereinstimmung, Ueberzeugung von der Richtigkeit. „Denn bei dem, was moralisch gut sein soll, ist es nicht genug, daß es dem sittlichen Gesetz gemäß sei, sondern es muß auch um desselben willen geschehen“ [2]) [3]). Gegenstände volkswirtschaftlicher Betrachtung sind

---

1) Stammler, Wirtschaft und Recht, S. 101 ff.; Diehl, Ueber die nationalökonomischen Lehrbücher von Wagner, Schmoller, Dietzel und Philippovich mit besonderer Rücksicht auf die Methodenfrage in der Sozialwissenschaft, Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Statistik, 3. Folge, Bd. 24, S. 109 ff.; Hesse, Natur und Gesellschaft, S. 13 ff.

2) Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Ausgabe von Kirchmann, II. Aufl., 1897, S. 6.

3) Auf das Verhältnis von Recht und Wirtschaft kann hier nicht näher eingegangen werden. Die Auffassung der äußeren Regelung als logischer, begrifflicher Bedingung, als „Form“ des sozialen Lebens im Sinne formaler Voraussetzung sozialwissenschaftlicher Betrachtung — Stammler, Wirtschaft und Recht, S. 112 ff.; vgl. Kant, Logik, Ausgabe von Kirchmann, 1869, S. 101 f., 110 — und die Ansicht, daß Recht und Sitte als bestimmende Elemente der sozialen Erscheinungen zu betrachten sind, führen hinsichtlich der Frage der Werturteile zu dem gleichen Endergebnis. Die Auffassung, daß der erste Fall eines Tausches, der nach isoliertem Menschendasein als Anfang gesellschaftlichen Zusammenwirkens gedacht wird, eine Regel einsetzt, die Rechte und Pflichten wechselseitig begründet, und daß ebenso die zunehmende Kompliziertheit der wirtschaftlichen Beziehungen unter der Voraussetzung entsprechender Differenzierung der äußeren Regeln von Recht, Sitte und Brauch steht, ergibt aber zum Teil von der ersten im einzelnen abweichende Resultate, vorwiegend in terminologischer Beziehung. Der Gegensatz von sozialer und natürlicher Betrachtung löst sich derart in den von Erkennen und Beurteilen auf, daß die sozialwissenschaftliche Untersuchung als erkennende in gleicher Weise wie die Naturwissenschaft vorgeht, bei ihr aber wegen der Eigenart der sozialen Erscheinungen — wegen deren rechtlicher Bedingtheit, unten S. 190, aber nicht allein wegen dieser, unten S. 191 ff. — die Beurteilung als neues Problem sich anschließt, während nach der ersten Auffassung jede Betrachtung, sofern sie eine soziale ist, eine Wertung enthält. Vgl. Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft, S. 531 ff.

mithin die Tatsachen des äußerlich geregelten gesellschaftlichen Zusammenwirkens unter dem Gesichtspunkt der Güterversorgung. Die Aufgabe ist, die Erscheinungen der Gütererzeugung und Verteilung innerhalb einer konkreten rechtlichen Ordnung in allen ihren Beziehungen erschöpfend zu erfassen.

III.

1.

Wenn nun die Erkenntnis von Geschehnissen in deren einheitlicher kausaler Ordnung besteht, dann ist die Aufgabe einer erkennenden Betrachtung der wirtschaftlichen Tatbestände die Einsicht in die Ursachen dieses bestimmt gerichteten menschlichen Handelns. Diese Ursachen sind äußere und innere, physische und psychische. Beide Reihen gehen nicht getrennt nebeneinander her, sondern ineinander über; es ist aber nicht möglich, die inneren restlos auf die äußeren zurückzuführen, und es bleiben so die psychischen Momente als selbständige Ursachenverbindungen bestehen. Unter diesen inneren Ursachen menschlichen Handelns gewinnen die Zweckvorstellungen entscheidende Bedeutung, und sie wieder führen alle die Momente, die die Zwecksetzung beeinflussen, in die Reihe der bestimmenden Faktoren ein. So werden die Werturteile des Handelnden zu Ursachen wirtschaftlicher Erscheinungen, und zwar die Werturteile technischer Art, die unter dem Gesichtspunkt eines konkreten Zweckes zwischen den verschiedenen Mitteln das geeignetste wählen, wie auch die sittlichen Werturteile, die ideale Maßstäbe zugrunde legen. Diese Werturteile werden bedingt durch die Erfahrung des Handelnden, sein Triebleben und seinen sittlichen Standpunkt, die wiederum abhängig sind vom allgemeinen Stand der Erkenntnis, von Recht, Sitte und Sittlichkeit. So ergibt sich, weit zurückreichend, aus den inneren Ursachen menschlichen Handelns der kausale Zusammenhang der wirtschaftlichen Erscheinungen mit den kulturellen Werten.

Die ursachliche Verbindung begründet den notwendigen Zusammenhang zwischen aufeinanderfolgenden Erscheinungen. Diesen nehmen wir an, wenn wir stets nach der ersten die zweite wahrgenommen haben. Wir gewinnen die Einsicht in die Zusammenhänge induktiv und verwerten sie dann deduktiv. Die Ausnahmslosigkeit der Aufeinanderfolge der Wahrnehmungen ist das Kriterium für deren kausale Verknüpfung. Diese Voraussetzung wird auf dem Gebiet volkswirtschaftlicher Beobachtung nur unvollkommen erfüllt. Wir nehmen gewöhnlich nur Ursachenkomplexe wahr, deren Lösung in dem Maße Schwierigkeiten bietet, als das Mittel des Experiments versagt und die exakte qualitative und quantitative Bestimmung psychischer Momente nicht gelingt[1]. Dazu kommt, daß die inneren Ursachenreihen fremden Handelns überhaupt nicht unmittelbar wahr-

1) Auf die Isoliermethode der klassischen Nationalökonomie, der österreichischen Schule und Dietzels Theoretische Sozialökonomik kann hier noch nicht eingegangen werden.

genommen, sondern nur erschlossen werden können. Diese Interpretation beruht einmal auf der Beobachtung des eigenen Innern. Sie wird erschwert durch die außerordentliche Verschiedenheit der Individuen, die Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit der geistigen Vorgänge und die große Zahl von Stadien, die jeder seelische Prozeß durchläuft. Nur ein kleiner Teil dieser Fülle von Regungen ist uns als unmittelbares Erlebnis im eigenen Innern direkt zugänglich, und nur diejenigen, die wir in uns selbst kennen lernen, können wir in andere hineinlegen. Auch die Mitteilungen des Handelnden vermögen Dritten ein sicheres Bild seiner Motive nicht zu geben, denn die Sprache ist immer nur ein unvollkommener Ausdruck innerer Bewegungen, um so mehr, je individueller diese sind. Und endlich ist auch aus den Erfolgen der Handlung ein sicherer Rückschluß auf ihre Motive nicht möglich. Dieses gilt im besonderen hinsichtlich der Zweckvorstellungen; außer dem bezweckten Erfolg werden zum Teil unbeabsichtigte Wirkungen herbeigeführt und andererseits wird der Zweck nicht immer durch die Handlung verwirklicht.

Wir nehmen also unmittelbar nur die allgemeinen äußeren Verhältnisse und mittelbar nur einen Teil der inneren Ursachenkomplexe wahr. Wir sind darauf angewiesen, unsere Beobachtungen über den Eintritt der Einzelerscheinungen auf diese allgemeinen Bedingungen zurückzuführen, zu prüfen, ob immer unter bestimmt gegebenen empirischen Verhältnissen die Einzelerscheinung wahrgenommen wird. Dieses geschieht durch Massenbeobachtungen. Ihre Ergebnisse zeigen keine Ausnahmslosigkeit des Eintritts, sondern nur eine annähernde Konstanz. Wir beobachten nur eine Regelmäßigkeit des Eintretens und müssen diese als Grundlage verwenden [1]).

Auf der Ausnahmslosigkeit der Wahrnehmungsfolge beruht die kausale Verbindung, auf dieser die Notwendigkeit des Erfahrungsurteils. In ihr liegt dessen Beziehung auf den Gegenstand, dessen „Objektivität" begründet. So bleibt die Objektivität wirtschaftlicher Erkenntnis hinter der anderer Wissenschaften zurück, die nicht die komplizierten Erscheinungen menschlicher Handlungen zum Gegenstand haben. Die Ergebnisse sozialer Untersuchungen können wegen der Eigenart des Stoffes nicht den Grad der Exaktheit und Allgemeingültigkeit vieler — nicht aller — naturwissenschaftlicher Erkenntnisresultate erreichen. Sie zu verlangen bedeutet eine Ueberspannung der Anforderungen.

Diese kausale Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen muß sich Schranken setzen. Es kann sich nicht darum handeln, alle Details der ursachlichen Beziehungen zum vorhergegangenen Weltzustand in ihrer vollen Ausdehnung bis zur Grenze unserer Einsicht

---

1) Damit ist die Stellungnahme zur Frage der sozialen Gesetze gegeben. Das Problem, ob solche Zusammenfassungen von Erscheinungen oder Darstellungen der konkreten einzelnen Zusammenhänge die Aufgabe der sozialen Betrachtung bilden, ist mit Absicht zurückgestellt; vgl. v. Schulze-Gaevernitz, Marx oder Kant? 2. Aufl., 1909, S. 30 f.

zu erfassen. Dieses ist undurchführbar, um so mehr, als bei der Eigenart des Gegenstandes der Untersuchung die Schwierigkeiten sich häufen. Es ist aber auch nicht notwendig. Es setzt hier wieder das Werturteil des Forschers ein. Er unterscheidet unter dem Gesichtspunkte seiner Aufgabe, was wissenswert ist, welche dieser verschiedenartigen Ursachenreihen zu untersuchen und wie weit sie zurückzuverfolgen sind. Dabei ist maßgebend für ihn nicht allein die kausale Tragweite der einzelnen Faktoren, deren Zusammenhang mit den wahrgenommenen Erscheinungen, sondern auch die Bedeutung für die Wertideen, mit denen er an die Untersuchung herantritt[1]). Wie ein solches Werturteil aus der Fülle der Erscheinungen diejenigen herausgreift, die Gegenstand der Untersuchung werden sollen, und durch diese Beschränkung verhindert, daß die Betrachtung sich ins Unabsehbare verliert, so bestimmt es auch, welche Seiten dieser Erscheinungen zu betrachten sind, und entscheidet damit, welche der Ursachenreihen als für die Aufgabe bedeutungsvoll zu erfassen und wie weit sie zu verfolgen sind. Nur ein Teil des ganzen universellen Zusammenhanges jeder Erscheinung hat Interesse für uns und Bedeutung für die Ziele unserer Erkenntnis. Wie der Statistiker bei der Kombination der Zahlenreihen nicht einfach permutiert und so die ganze Fülle der Möglichkeiten erschöpft, sondern nach dem Zweck seiner Untersuchung und dem Zusammenhang der Reihen bestimmte Verbindungen auswählt, so ist auch hier eine Einschränkung geboten.

In der erkennenden Tätigkeit spielen die Werturteile des Forschers insofern eine Rolle, als sie Gegenstand und Grenzen der Betrachtung bestimmen[2]). Die Erkenntnis von Vorgängen des Kulturlebens ist eine Erkenntnis unter Wertgesichtspunkten nur insofern, als sie sich auf diejenigen Erscheinungen beschränkt, die ihr, am Maßstabe dieser Kulturideen gemessen, als wesentlich, als wichtig, als wertvoll erscheinen. Um diese Entscheidung im einzelnen Fall zu begründen, ist es nötig, die leitenden Ideen auszugestalten, zu detaillieren. Daher sucht die wirtschaftstheoretische Abstraktion Idealbilder der ökonomischen Vorgänge, z. B. des Tausches, der Hausarbeit, zu gewinnen durch „gedankliche Steigerung bestimmter Elemente der Wirklichkeit“[3]). Diese „Idealtypen“ sind die Mittel zur Erfassung der kulturellen Eigenart des Konkreten, so auch des ökonomisch Relevanten. Sie dienen dazu, jene Bedeutung zu charakterisieren, die die einzelnen Vorgänge zu Gegenständen unseres Interesses macht, jene wesentlichen, wichtigen, wertvollen Momente der empirischen Tatbestände zu messen. Sie sind die Begriffe, die unter dem Gesichtspunkte des für das Ganze der Aufgabe maß-

---

1) Vgl. auch Weber, Die „Objektivität“ . . ., S. 42 ff. und Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. I, 1902, S. XVII ff.

2) Siehe auch oben S. 184.

3) Weber, Die Objektivität S. 64 ff. Vgl. auch Rickert, a. a. O. S. 305 ff.; v. Schulze-Gävernitz, a. a. O. S. 32 ff.

gebenden Erkenntniszieles gebildet werden, und dienen dazu, das empirisch Gegebene, das unter einer bestimmten Wertidee interessiert, in seiner Bedeutung für diese zu erfassen. Die Beziehungen, die zwischen den wirklichen Tatsachen und diesen Idealtypen hergestellt werden, sind mithin logische.

Die Wertideen gewinnen also methodische Bedeutung nur für die Bestimmung der Aufgabe und die Bildung der Begriffe. Insofern enthält jede Erkenntnis Werturteile, als sie das enthält, was erkennenswert ist. Die Erkenntnis selbst bewegt sich ausschließlich in den Bahnen kausaler Gedankengänge; durch die Wertideen wird allein bestimmt, was „ökonomische" Kausalzusammenhänge sind, welche Endzustände als „wirtschaftliche" interessieren und welche Ursachen aus der vollen Breite und Tiefe der kausalen Verbindungen als „wesentliche" herauszugreifen sind. Die Erkenntnis enthält aber Werturteile auch nur unter diesem Gesichtspunkt. Und weiterhin: diese Bedeutung der Werturteile für die Begrenzung der Aufgabe und logische Erfassung des Stoffes bildet von vornherein keinen Grund zu einer Bewertung der Tatbestände, zu einer Beziehung auf Ziele, zu einer Beurteilung der Erscheinungen. Die Idealtypen sind nicht Ziele der Beurteilung, sondern Mittel der Erkenntnis. Es ist ein neues Problem, ob die Betrachtung der durch solche Werturteile herausgelösten Tatbestände auf diese kausale Erkenntnis zu beschränken ist oder ob der Forscher auch an den Stoff, dessen ursachliche Zusammenhänge er aufdeckt, wieder die Maßstäbe von Werturteilen anzulegen hat. Für die Entscheidung dieses Problems ist die Eigenart der durch Werturteile gestellten Aufgabe maßgebend und die Besonderheit des Stoffes, der den Gegenstand der Untersuchung bildet.

2.

Die Ursachenforschung nimmt im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Betrachtung einen breiten Raum ein, füllt ihn aber nicht aus. Sie ist von grundlegender Bedeutung und nicht nur eine Ergänzung der teleologischen, der spezifisch sozialwissenschaftlichen Methode[1]). Allein die kausale Betrachtung vermag die Fülle des Stoffes, die Materie des sozialen Lebens erkennend zu erfassen. Sie gewinnt an Bedeutung und Umfang, je komplizierter die Zusammenhänge der Erscheinungen sind, die aus den verschiedenartigen und wechselnden Abhängigkeitsverhältnissen der einzelnen Wirtschaften sich ergeben. Diese Einsicht in die ursachlichen Beziehungen ist aber auch zugleich die Grundlage der technischen Werturteile, die auf der Erfahrung beruhen[2]). Und die kausal fundierte technische Wertung nimmt schon deshalb einen breiten Raum in der teleologischen Betrachtung volkswirtschaftlicher Erscheinungen ein, weil

1) Wie Stammler, Wirtschaft und Recht, S. 440 ff. ausführt.
2) Oben S. 182.

der Begriff der Wirtschaft eine Beziehung zwischen Aufwand und Erfolg enthält. Die Sozialwissenschaft gewinnt durch die kausale Betrachtung die Einsicht in die konkreten Zusammenhänge und die Unterlagen für die technische Beurteilung. Umfang und Bedeutung dieser Aufgaben lassen die Kausalbetrachtung als methodische Grundlage sozialwissenschaftlicher Forschung erscheinen.

Andererseits aber vermag die Ursachenbetrachtung die sozialen Probleme nicht erschöpfend zu erfassen.

I. Das soziale Zusammenwirken besteht in einem Eingehen, Erfüllen und Lösen von Wechselbeziehungen. Eine konkrete Volkswirtschaft ist immer nur unter der Voraussetzung einer konkreten äußeren Regelung zu betrachten, sie ist die Zusammenfassung der nach Art und Umfang verschiedenen, durch Recht und Sitte normierten, auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Verbindungen der Individuen. Diese Normen haben alle den Sinn, daß durch sie ein gewisser Zustand menschlichen Zusammenlebens erreicht, ein bestimmtes Verhältnis der Individuen herbeigeführt, eine bestimmte soziale Wirtschaft bewirkt werden soll. Sie wollen das Handeln in gewisse Bahnen lenken, verfolgen Ziele, die ohne sie in dieser Weise nicht erreicht werden würden. Sie tragen alle den Zweckgedanken in sich und haben nur als Mittel zu bestimmten Zwecken ihrem Inhalt nach Sinn und Bedeutung. Dabei ist es gleichgültig, ob in der Entstehung der Regeln dieser Zweckgedanke entscheidend gewesen ist oder nicht, und er ist nicht immer maßgebend gewesen. Nur das gesetzte Recht ist eine absichtliche Regelung, deren unmittelbare Motive eben diese Zwecke darstellen. Gewohnheitsrecht und Sitte dagegen sind nicht auf einmal geschaffen; hier ist der Zweck dieser Normen nicht die treibende Ursache der Handlungen gewesen, aus denen sie sich in allmählicher Entwicklung herausgebildet haben. So wenig aber die ungleiche Entstehung von Rechtssätzen in ihrer Geltung sich äußert, es gleichgültig ist, ob das Recht als allgemeingültige Norm in ausdrücklicher Satzung gegeben oder in allmählicher Uebung entstanden ist, so wenig sind diese Unterschiede auch von Bedeutung für die Grundidee, die Recht und Sitte enthalten und verfolgen. Dieser leitende Zweckgedanke tritt in allen Einzelbestimmungen der äußeren Regelung hervor und bildet das Grundprinzip aller Institutionen und Organisationen. Jede Institution besteht im letzten aus einem System von Regeln, und das Wesen der Organisation beruht auf der besonderen Art, in der Recht und Sitte die Individuen verbinden.

Dann hat aber auch die wissenschaftliche Behandlung aller dieser Tatbestände auf dieses Zweckmoment einzugehen. Es genügt nicht, daß die erkennende Tätigkeit des Forschers die ursachlichen Zusammenhänge der Erscheinungen darlegt; sie ist einseitig. Die teleologische Betrachtung muß den Inhalt dieser Zwecke ins Auge fassen, die Geeignetheit der Mittel untersuchen, den Zusammenhang der Zwecke und ihre Berechtigung prüfen und so Werturteile technischer, logischer und sittlicher Art abgeben, sonst wird der Sinn,

der in diesen Regeln liegt, verfehlt[1]). Durch diese Erwägungen wird aber nicht nur eine teleologische Betrachtung dieser äußeren Regelung, in erster Linie der Rechtsnormen, begründet. Die Zwecke, die diese Normen verfolgen, sind gerichtet auf ein bestimmtes Verhalten der Individuen, auf eine bestimmte Ausgestaltung des wirtschaftlichen Zusammenwirkens. Mithin ist eine Prüfung des Inhalts der Regeln immer eine teleologische Betrachtung gesellschaftlicher Erscheinungen. Eine Beurteilung ihrer Ziele ist nur möglich mit Rücksicht auf den Stoff, den sie erfassen. Andererseits aber kann auch die Untersuchung wirtschaftlicher Tatbestände von dieser Regelung nicht absehen; alle Wechselbeziehungen wirtschaftlicher Art sind Anwendungen bestimmter Vorschriften von Recht und Sitte auf die Verhältnisse einzelner Personen. Ist so die Berücksichtigung der äußeren Regelung eine unerläßliche Voraussetzung, dann ist die teleologische Betrachtung der Erscheinungen eine notwendige Folge, denn die kausale Betrachtung vermag den Grundgedanken dieser Regeln nicht zu erfassen.

II. Die regelnde Form des Wirtschaftslebens trägt den Zweckgedanken überhaupt in sich, die Einzelvorschriften und der jeweils besonders geregelte Stoff lassen bestimmte Zwecke erkennen. In dem Begriff der Wirtschaft liegt ein Wertmoment, die Relation zwischen Kosten und Erfolg; „ökonomisch" ist die Verwendung der Mittel unter dem Gesichtspunkt des größten Nutzens. Der Gesichtspunkt, unter dem die Tatsachen als wirtschaftliche erscheinen, ist ein Zweckgedanke. Das wissenschaftliche Werturteil, das Objekt und Grenzen der Untersuchung bestimmt und, wie gezeigt, an und für sich noch nicht eine wertende Betrachtung bedingt, faßt die Erscheinungen als ökonomische mit Rücksicht auf die Zwecke der Güterversorgung und wählt so einen Gegenstand, dessen Eigenart nur in Werturteilen erfaßt werden kann. Dem auf Versorgung mit Sachgütern gerichteten Zusammenwirken dienen zahlreiche einheitliche Wirtschaftseinrichtungen verschiedenster Art, teils von der Gesamtheit, teils von einzelnen ihrer Teile, von privaten und öffentlichen Verbänden größeren und kleineren Umfanges geschaffen. Die Aufgabe der Güterversorgung teilt sich in zwei Probleme, die Gewinnung und Verteilung. Von diesen beiden Zweckgesichtspunkten wird das wirtschaftliche Zusammenwirken geleitet, mit Rücksicht auf diese Ziele muß daher auch das Ganze der Volkswirtschaft, die Wirksamkeit ihrer Organe und die Tätigkeit der Einzelwirtschaften betrachtet werden.

Gütererzeugung ist immer zugleich Güterverbrauch. Die Vorgänge sind wirtschaftliche wegen der Beziehung von Nutzen und

---

1) Die Frage der Bedeutung der Werturteile für die praktische Anwendung des Rechts kann hier nicht berührt werden. Siehe unter anderen Radbruch, Rechtswissenschaft als Rechtsschöpfung, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 22 S. 355 ff.; Gnaeus Flavius (Kantorowicz), Der Kampf um die Rechtswissenschaft, 1906. Ueber diese „Freirechtsschule" Oertmann, Gesetzeszwang und Richterfreiheit, 1909. Dort Literaturzusammenstellung S. 44 ff.

Kosten; auf diese kommt es daher an und technische Werturteile wägen das Maß des Aufwandes und die Größe des Erfolges ab. Aber nicht allein die Zweckmäßigkeit der Mittel zur Erzielung konkreter Erfolge wird Gegenstand der Prüfung, auch diese Zwecke selbst werden Werturteilen unterworfen; ihr Verhältnis zueinander wird geprüft, sie werden ausgerichtet zunächst auf höhere konkrete Ziele, so das Gesamtinteresse, den wirtschaftlichen Fortschritt, und in deren weiterer Beurteilung wird dann die Entscheidung auf das sittliche Wertbewußtsein gegründet. Dieser sittliche Standpunkt, die Weltanschauung, ist im letzten für die Beurteilung der konkreten Zwecke maßgebend. Jede Wertung einzelner Ziele beruht auf ihrer Einordnung in die Gesamtheit menschlicher Lebenszwecke, auf der Idee einer unbedingten obersten Einheit menschlichen Strebens. Wer nur von dem erreichten konkreten Zweck aus den Weg zum nächsten praktischen Ziel sucht, geht auf das Geratewohl. Ein letztes Ziel allein gibt die gerade Richtung. So findet die Beurteilung der Zwecke, das konsequente Durchdenken bis zum Ende erst im sittlichen Werturteil den Abschluß. Auch deshalb gewinnt dieses an Bedeutung, weil die wirtschaftlichen Zwecke nicht gleichbleibend, daher die ökonomischen Probleme nur zunächst technische sind, und die Beurteilung der Mittel zurücktritt hinter dem politischen Problem der Beurteilung der Zwecke.

Diese Beurteilung des Zusammenhanges der Zwecke wirkt wieder zurück auf die Bewertung der Mittel. Es wird zunächst deren Geeignetheit zur Erzielung des konkreten Erfolges geprüft, der dann der sittlichen Wertung zuletzt unterworfen wird. Es wird aber auch die Verwendung der vorhandenen Güter unmittelbar sittlich beurteilt; es erhebt sich die Frage, wie diese auf die Gesamtheit der Zwecke zu verteilen sind und wie sie in concreto verwendet werden. Hier ist nicht die technische Geeignetheit der Mittel das Problem; die Auswahl der Zwecke, für die die Mittel bestimmt sind, bildet den Gegenstand der Beurteilung.

Weit enger als mit den Fragen der Produktion sind die sittlichen Werturteile mit dem Verteilungsproblem verbunden. In diesem tritt die Frage der Gerechtigkeit unmittelbar hervor und drängt das Interesse an der Technik der Verteilung zurück. Sowie Unterschiede der Eigenschaften und Leistungen der Menschen und Ungleichheiten in der Verteilung der wirtschaftlichen Güter und Arbeitsplätze beobachtet werden — und diese werden doch auf den ersten Blick wahrgenommen — erhebt sich das Problem, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen. In allen Tauschprozessen tritt die Frage entgegen, ob der Preis gerecht und billig ist. Es wird die Verwendung der wirtschaftlichen Macht, die den Lohn bestimmt, Gegenstand eines sittlichen Werturteils; nur dieses vermag die Richtung des Machtgebrauchs zu erfassen. Ueber das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung sagt die Ursachenerkenntnis nichts aus, sie knüpft die Beziehungen zwischen der einzelnen konkreten Leistung und dem durch sie bedingten Erfolg. Hier aber handelt es sich, wenn über-

haupt um Zusammenhänge von Leistung und Erfolg, dann um Relationen zwischen diesen Zusammenhängen, deren Vergleichung den Ausgang bildet. Daher bleibt die kausale Betrachtung notwendig einseitig; sie vermag nicht die Gesichtspunkte zu geben, die eine volle Erfassung der Beziehungen ermöglichen[1]).

In den beiden Grundproblemen der Produktion und Verteilung ist eine Fülle von Einzelaufgaben enthalten, denen jeweils die konkreten wirtschaftlichen Einrichtungen dienen. So wird ihre Zielrichtigkeit Gegenstand technischer Werturteile. Und die Einzelzwecke führen im letzten wieder auf Wertideen zurück, die in jenen nach der Eigenart der empirischen Verhältnisse ihre konkrete Ausgestaltung erfahren. Die einzelnen Probleme z. B. der Organisation der Betriebe erscheinen somit als ethisch relevante Tatbestände, da außer dem technischen Erfolg die Frage sich erhebt: was wird aus den Menschen, welche Stellung nehmen diese als Mittel und Zweck in den verschiedenen Organisationsformen ein, wie entwickeln sie sich unter deren Einfluß? Die Probleme des Arbeiterschutzes, des Genossenschaftswesens, des Versicherungs- und Armenwesens sind in sittlichen Idealen zuletzt begründet. In der Steuerlehre erweist sich alle technische Beurteilung als unzureichend zur einheitlichen Erfassung und Ordnung der Tatsachen, erst das ethische Moment der Leistungsfähigkeit gibt den Maßstab der Belastung ab und den Gesichtspunkt der Betrachtung sowohl der Ausgestaltung der einzelnen Steuern, wie ihres Zusammenschlusses zu einem Steuersystem. Die Behandlung der Mehrzahl aller volkswirtschaftlichen Probleme erfordert ein Eingehen auf ethische Momente, weil der Stoff ethische Tatbestände darstellt, die die kausale Betrachtung und die technisch-ökonomische Wertung nicht erschöpfen.

Wie das Ganze der Volkswirtschaft eine auf bestimmte Ziele gerichtete Organisation, ein Zweckgebilde darstellt, so enthält auch jede ökonomische Einzelerscheinung das Zweckmoment in sich. Die wirtschaftlichen Einzeltatsachen sind menschliche Handlungen und ihre Erfolge, gerichtet auf die Ziele der Güterversorgung. Auch hier gilt, daß die Ursachenbetrachtung nur einen Teil der Zusammenhänge berücksichtigt. Es genügt nicht, die kausale Aszendenz und Deszendenz dieser Zweckvorstellungen darzulegen; hierdurch wird die besondere Art ihres Inhalts, die Wertrelation zwischen Mittel und Zweck, die Richtung des Zieles nicht erfaßt. Die Betrachtung der Zweckvorstellungen unter dem Gesichtspunkt ihrer ursachlichen Tragweite genügt um so weniger, als der erreichte Erfolg dem gewollten, also dem Inhalt der Zweckvorstellung durchaus nicht immer entspricht. Und die Rückverfolgung der auf die Zwecksetzung einwirkenden Momente vermag wohl deren psychologische Entstehung

1) Näher: v. Philippovich, Das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Literatur. Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert, Bd. 2, 1908; Cohn, Ueber den wissenschaftlichen Charakter der Nationalökonomie. Arch. f. Sozialwiss. und Sozialpolitik, Bd. 20, 1905, S. 461 ff.; dazu Ad. Weber, S. 47 ff.

zu erklären, sagt aber nichts aus über ihren Inhalt, nichts über die technische Richtigkeit der Wahl und die Berechtigung des Ziels.

Darauf kommt es aber gerade an. Die sozialen Erscheinungen werden von Menschen und für Menschen hervorgerufen; die menschliche Arbeitskraft ist Mittel der Güterproduktion, die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse ihr Ziel. Daraus, daß die Gesamtheit und jede Einzelheit der wirtschaftlichen Tatsachen von Zwecken geleitet ist, folgt, daß ihre vollständige Erfassung Werturteile überhaupt erfordert. Daraus, daß der Mensch auf beiden Seiten der Relation steht, ergibt sich, daß nur das sittliche Werturteil das letzte Wort zu sprechen vermag; die Auffassung des Menschen als Mittel oder als Zweck ist eben ein ethisches Problem. Es stellen die ökonomischen Verhältnisse immer teleologische Beziehungen und wegen der besonderen Art, in der der Mensch in sie hineinverflochten ist, zugleich ethische Fragen dar. Es kann erwidert werden: gewiß, es sind ethisch relevante Tatbestände, aber sie interessieren uns als solche nicht und gehen die nationalökonomische Wissenschaft nichts an. Doch, wenn sie überhaupt die Wissenschaft etwas angehen[1] und nicht die Stellungnahme zu ihnen als rein subjektive Entscheidung ohne jede allgemeine Bedeutung ist, dann hat die Nationalökonomie sie in ihrer ethischen Tragweite zu erfassen. Wenn die Ethik als solche zuständig sein soll, dann muß diese zuvor in die komplizierten Zusammenhänge eindringen, die aufzudecken gerade die Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft ist. Dann beginnt die Nationalökonomie die Betrachtung und die Ethik setzt sie fort. So werden die Probleme zerrissen und dadurch wird die Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Behandlung gefährdet. Dadurch wird auch das Ergebnis nicht gefördert, denn der Ethiker kann auch nur die Maßstäbe verwenden, die der Nationalökonom in sittlichen Werturteilen anlegt.

III. Die Notwendigkeit der Werturteile ergibt sich nicht nur als rein theoretische aus der Eigenart des Gegenstandes der Untersuchung und der Aufgabe, ihn in allen Beziehungen zu erfassen; sie ist zugleich eine praktische. Es sind nicht nur gesetzte Zwecke zu beurteilen, sondern auch Ziele zu stellen. Wenn eingesehen ist, daß die wirtschaftliche Entwicklung sich nicht nach fest gegebenen Gesetzen vollzieht, sondern geleitet wird von Zwecken, die im einzelnen und in der Organisation des Ganzen hervortreten, dann sind nicht nur die hervortretenden Zwecke zu beurteilen, sondern auch Ziele zu weisen, auf die die Entwicklung zu richten ist. Es deckt sich das Interesse des einzelnen nicht immer mit dem des Ganzen. Durch die Verfolgung einzelwirtschaftlicher Zwecke werden volkswirtschaftliche gelegentlich gefährdet. Es sind Maßnahmen nötig, um Schäden zu verhüten und auszugleichen, um das Interesse des Ganzen durchzusetzen. So ergibt sich aus praktischen Gründen die Notwendigkeit der Werturteile als Grundlage einer Wirtschaftspolitik.

---

1) Siehe unten S. 196 f.

Die Werturteile, die hier abzugeben sind, sind wieder technische, logische und sittliche. Die Maßnahmen, die die Wirtschaftspolitik vorschlägt, verfolgen konkrete Ziele, die die Ausgestaltung der gegebenen wirtschaftlichen Organisation und deren Aenderung betreffen. Diese Ziele sind mit dem Ganzen der gesellschaftlichen Erscheinungen und ihrer Entwicklung in Zusammenhang zu bringen und vom Standpunkt der Gesamtheit aus zu begründen. Die Einsicht in den ursachlichen Zusammenhang der Erscheinungen läßt eine bestimmte Richtung ihres Verlaufs erwarten und die Kenntnis der Folgen der als Mittel gedachten Maßnahme diese als geeignet erscheinen, eine Ablenkung jener Entwicklung herbeizuführen [1]). Ebenso ist der Zusammenhang der einzelnen Ziele mit den anderen konkreten Zwecken zu prüfen und ihre Richtung auf die obersten leitenden Gesichtspunkte logisch einwandfrei darzulegen. In der Aufstellung der Einzelziele liegt dann die Anerkennung dieser letzten Werte. Wie die erkennende Tätigkeit des Forschers die Ursachenkomplexe zu lösen hat, die die Beobachtung liefert, so hat die teleologische Betrachtung diese Wertideen klarzustellen. Erst dann ist eine Stellungnahme zu den praktischen Problemen möglich.

Es sind die wirtschaftspolitischen Gegensätze durch materielle Interessen und durch Unterschiede der Weltanschauungen bedingt. Nur durch Verfolgung der ethischen Konsequenzen der Einzelziele wird der grundsätzliche Standpunkt klargestellt [2]). Es genügt aber nicht zu zeigen, welche Werturteile die wirtschaftspolitische Stellungnahme der Parteien tatsächlich im letzten bestimmen [3]). Diese sind selbst wieder Werturteilen zu unterwerfen. Es sind die wirtschaftspolitischen Zwecke auf die wirtschaftspolitischen Ideen und Ideale und diese wieder auf die letzten leitenden Ziele menschlichen Strebens zurückzuführen. Erst dann lassen sich in dem Streit der Meinungen die Grenzen ziehen, die den Geltungsbereich der Ansichten bestimmen, erst dann ist eine prinzipielle Auseinandersetzung möglich.

Diese Klarstellung der Wertideen in logischer und teleologischer Beziehung ist um so mehr geboten, als nicht nur das subjektive Bestreben des Zwecksetzenden leicht dessen Einsicht in die Zusammenhänge trübt, sondern auch im Kampf der Interessen mala fides nicht selten die Zusammenhänge entstellt. Je mehr einseitige Partei- und Klassenideale sich vordrängen, um so nötiger ist es, den Blick auf das Ganze zu richten, den Zusammenhang der Wertideen zu suchen und zu untersuchen. Der einzelne, der im Wettbewerb steht, gelangt nur selten zu einem Ueberblick. Auch der praktische Politiker, dessen Aufgabenkreis über das Gebiet der Wirtschaft

1) Diese auf der Erfahrung beruhende Einsicht ist bestimmend für die Einschätzung der Bedeutung und Grenzen der Staatstätigkeit. Nicht die Werturteile führen zu einer Ueberschätzung staatlichen Einflusses, wie Pohle, a. a. O. S. 102 ff., 113 ff. annimmt, sondern unzureichende kausale Erkenntnis der konkreten Verhältnisse.

2) Siehe unter diesem Gesichtspunkt v. Philippovich, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert, 1910.

3) So Pohle, a. a. O. S. 76.

hinausgeht, der die Kunst des Möglichen in erster Linie prästieren muß, wird nicht immer alle Einzelheiten der ökonomischen Erscheinungen und die Tragweite der konkreten Ziele übersehen. Er hat mit den gegebenen Machtverhältnissen zu rechnen und Machtverhältnisse durch Propaganda und Organisation zu schaffen. Für ihn ist die Erreichbarkeit der Ziele eine selbständige Frage, und ihn stellt die Praxis der Verwirklichung fortdauernd vor neue Probleme. Sache des Forschers ist es, die Zusammenhänge der wirtschaftlichen Bestrebungen zu erfassen und die Richtung des Eingreifens zu weisen. „Die Ansammlung des fachlichen Wissens, die berufsmäßige Uebung des fachlichen Denkens ist nicht allein um ihrer selbst willen und im Dienste der rein wissenschaftlichen Ziele wertvoll. sondern ebenfalls wichtig als hervorragendes Instrument der Förderung und Verbesserung des wirtschaftlichen Lebens“[1]). Es kommt hinzu, daß das Erfassen der Zusammenhänge des Ganzen, die Gewöhnung, das einzelne vom Standpunkt der Allgemeinheit aus zu betrachten, zur Unparteilichkeit methodisch erzieht und eine Stellungnahme über den Interessen und Parteien vorbereitet. Und die Politik kann der Wissenschaft um so weniger entraten, je mehr der Umfang des Ganzen wächst, die Beziehungen sich komplizieren, der Gegensatz der Interessen sich verschärft, die Schwierigkeiten des Ausgleichs steigen und die Tatsachen von der Parteien Gunst und Haß verwirrt werden[2])[3]).

IV.

Diese teleologische Beurteilung wirtschaftlicher Erscheinungen ist aber, so wird eingewendet, nicht Aufgabe einer wissenschaftlichen Betrachtung des Wirtschaftslebens, es fehlt ihr die Allgemeingültigkeit, die die Erkenntnis besitzt, sie gründet sich im letzten auf höchstpersönliche Anschauungen, auf metaphysische Elemente. Die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft muß sich auf die Erfahrung beschränken, weil nur diese diejenige Objektivität besitzt, die die Wissenschaft fordert. So wird die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse als Kriterium der Wissenschaftlichkeit angesehen und den Werturteilen diese Objektivität abgesprochen[4]).

Hierauf ist zu erwidern, daß der wissenschaftliche Charakter

1) Cohn, Wirtschaftswissenschaft S. 28.

2) Näher Diehl, Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie für die praktische Wirtschaftspolitik, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. 37 S. 289 ff.; vgl. auch Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie I, 1, 3. Aufl., 1892, S. 144 ff.; Dietzel, Theoretische Sozialökonomik I, 1895, S. 49 f.

3) Damit wird die Wissenschaft nicht die Dienerin der Politik, wie Pohle, a. a. O. S. 135 meint. Nicht die Politik schreibt die Ziele vor, zu deren Erreichung die Wissenschaft die Mittel sucht, sondern umgekehrt ist es Sache der Politik, die von der Wissenschaft gesteckten Ziele innerhalb der Grenzen des Erreichbaren zu verwirklichen. Die Wissenschaft läuft nicht der Gesetzgebung nach, sondern geht ihr voran. Vgl. Cohn, Wirtschaftswissenschaft S. 32 f.

4) Sombart und Weber in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, S. 568, 582; Max Weber, Die „Objektivität“ . . . S. 25 ff.; Ad. Weber, a. a. O. S. 4; Pohle, a. a. O. S. 7 ff., 19 ff., 56 ff. usw.

einer Untersuchung nicht bedingt wird durch die Qualität ihrer Ergebnisse, sondern durch die Art und Weise ihres Vorgehens. Die Allgemeingültigkeit der Resultate hängt nicht nur ab von der Methode der Behandlung, sondern auch von der Eigenart des Objekts. Es kann dieser Gegenstand derart sein, daß allgemeingültige Resultate nicht erzielt werden können; deswegen ist der Betrachtung die Qualifikation der Wissenschaftlichkeit von vornherein nicht abzusprechen. Es hieße bestimmte Gegenstände als Objekte wissenschaftlicher Behandlung ausschließen, wenn als wissenschaftlich nur diejenige Untersuchung angesehen wird, die allgemeingültige Ergebnisse liefert. Der Kreis wissenschaftlicher Arbeit ist aber grundsätzlich unbegrenzt. Das Wesen der Wissenschaft liegt nicht in der Nötigung zur Anerkennung ihrer Wahrheit, sondern in der Eigenart der Erfassung und Auffassung des einzelnen, in der Ordnung des Details, in der Vereinheitlichung des Vielgestaltigen. Wissenschaft ist nicht gleich Erfahrungswissenschaft. Nicht „Dinge“ sind die Gegenstände der Wissenschaft, sondern Probleme. Die Einheit, zu der Bewußtseinsinhalte geformt werden, ist nicht notwendig eine letzte Einheit der Erkenntnis. Die Geltung, die die Resultate wissenschaftlicher Untersuchung beanspruchen, ist nicht notwendig die Allgemeingültigkeit der Erfahrung. Es kann die einheitliche Ordnung auch in der Zusammenfassung von Zwecken bestehen, der diese Allgemeingültigkeit fehlt. Diese Probleme von wissenschaftlicher Behandlung ausschließen heißt sie einer grundsätzlichen Betrachtung entziehen und dem Dilettantismus überantworten.

Diese Zwecke können mit dem Maßstab der Erfahrungsobjektivität gar nicht gemessen werden, denn hier handelt es sich nicht um Uebereinstimmung mit einem Objekt. Diese bildet nur den Inhalt des Erfahrungsurteils, so daß nur von einer Objektivität der Erkenntnis, streng genommen, die Rede sein kann. Wenn analog von einer Allgemeingültigkeit der Zwecksetzung gesprochen wird, so kann damit nicht ein im Inhalt, sondern nur im Umfang gleicher Geltungsanspruch erhoben werden. Die Objektivität der Erkenntnis drückt ein Müssen aus, die der Zwecksetzung ein Sollen. Allein der Kreis, an den sie sich wenden, ist der gleiche. Eine Objektivität der Werturteile, entsprechend einer Objektivität der Erfahrungsurteile, ist unmöglich, weil die Inhalte beider ungleich sind, die einen auf dem äußeren, sinnlichen Material der Anschauung sich aufbauen, „durch Gegenstände erweckt werden, die unsere Sinne rühren“, die anderen vorwiegend und in ungleicher Ausdehnung nichtempirisches Material verwenden, im letzten auf Idealen beruhen, unbeweisbaren und unwiderlegbaren Elementen der Weltanschauung.

Vollkommen den Erfahrungsurteilen stehen gleich mit Rücksicht auf die Objektivität ihrer Geltung die technischen Werturteile; sie beruhen auf der Erkenntnis der Gesetze der Natur. Auch die logischen Werturteile, die den inneren Zusammenhang der Zwecke erfassen, sind allgemeingültig, sie stützen sich auf die Gesetze des Denkens. Die ethischen Werturteile dagegen sind nicht zwingend,

da die Gesetze des Wollens nur Imperative enthalten. An dem Maßstab der Objektivität der Erfahrung gemessen sind sittliche Werturteile immer subjektiv.

Wird damit nicht der sittlichen Wertung jede allgemeine Bedeutung entzogen? Ist nicht mit einer zunehmenden Differenzierung der Persönlichkeiten auch eine Differenzierung der sittlichen Werte verbunden, so daß jede Einheitlichkeit, jeder gemeinsame Maßstab fehlt und das sittliche Urteil nicht über den hinausreicht, der es abgibt? Es ist nicht so. In den unter denselben Bedingungen lebenden Menschen bilden sich einheitliche Bewußtseinskreise, ergeben sich trotz aller Abweichungen im einzelnen gemeinsame Grundanschauungen, aus denen dann auch inhaltlich gleiche Werturteile und feststehende Wertmaßstäbe hervorgehen. Es entstehen gleiche ethische Einsichten bei gleichen oder ähnlichen Menschen unter den gleichen realen Verhältnissen mit einer der Entstehung des Erfahrungswissens ähnlichen Notwendigkeit; sie unterliegen auch zielgerichteten Einflüssen, so der Erziehung und überzeugender Lehre. Weiterhin zeigt sich, daß bei aller Verschiedenheit im einzelnen die letzten Gesichtspunkte der sittlichen Anschauungen der Kulturvölker übereinstimmen und ihre Religionen und Moralsysteme die gleichen Grundzüge aufweisen. Diese inhaltliche Uebereinstimmung der sittlichen Anschauungen wird dadurch begünstigt, daß die einzelnen ethischen Vorschriften und Ideale — nicht das oberste Prinzip — Nützlichkeitsmomente enthalten, eine Stellungnahme fordern, die dem Ganzen, die auf die Dauer förderlich ist, statt eines Verhaltens, das nur für den einzelnen und für den Moment Annehmlichkeiten bietet [1]).

Diese Nachweise allgemeiner Befolgung inhaltlich bestimmter sittlicher Normen können aber niemals die Notwendigkeit ihrer Befolgung dartun. Kant hat recht, wenn er sagt, daß Gesetze über das, was ich tun soll, nicht hergenommen werden können aus dem, was getan wird [2]). Immerhin aber wird doch gezeigt, daß die Auffassungen über das Sollen eben in weiter Ausdehnung de facto übereinstimmen, daß die sittlichen Ideen trotz ihrer prinzipiellen Subjektivität tatsächliche allgemeine Bedeutung haben, daß sie sich zum Teil der konkreten Geltung der Erfahrungsurteile annähern, wenngleich ihnen die notwendige Allgemeingültigkeit fehlt, die die Erfahrung besitzt. Immerhin ist die allgemeine Bedeutung der verschiedenen Wertideen ungleich, damit auch die Tragweite der auf ihnen beruhenden Werturteile begrenzt. Sie erstreckt sich auf bestimmte Personenkreise, wenn nur in diesen die Wertanschauungen bestehen, aber auf die Gesamtheit eines Volkes, ja einer ganzen

---

1) Siehe auch Schmoller, Grundriß, Bd. I, S. 15 ff., 45. Artikel „Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode", Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, 8. Band, S. 490 ff.; Stolzmann, a. a. O., S. 95; Wundt, Ethik, Bd. I, 1903, S. 39 f., 270 f.; Stammler, Theorie der Rechtswissenschaft, S. 813 ff.

2) Kritik der reinen Vernunft (Kehrbach), 277, 278.

Kulturepoche, wenn solche allgemeinen Ideen das Urteil begründen. Somit kann das Werturteil faktisch die Geltung eines Erkenntnissatzes erreichen, aber grundsätzlich diese nicht beanspruchen.

Wie sehr damit gerechnet werden kann, daß ein sittlicher Maßstab, ein inhaltlich gleicher Bestand sittlicher Anschauungen, ein soziales Pflichtgefühl in dem Bewußtsein der Allgemeinheit vorhanden ist, zeigt der Umstand, daß die Rechtsordnung auf dieses zurückgreift, die doch ihrem Sinne nach eine allgemeine Norm für das Verhalten der Rechtsunterworfenen darstellt. Rechtsgeschäfte „gegen die guten Sitten" werden für nichtig erklärt; Verstöße „gegen die guten Sitten", Annahme einer Leistung „gegen die guten Sitten" ziehen Rechtsfolgen nach sich. „Treu und Glauben" sind maßgebend. Zuwendungen, „die einer sittlichen Pflicht entsprechen", werden Sondervorschriften unterstellt. Eine Schadloshaltung kann gegebenenfalls auch aus Billigkeitsgründen gewährt werden[1]). Alle diese Vorschriften setzen voraus, daß ein gleicher sittlicher Maßstab Gemeingut des Volkes ist, aus den subjektiven Anschauungen einer großen Anzahl von Personen ein Niederschlag sich ergibt und so gemeinsame Ideale entstehen.

Diese sittlichen Anschauungen stehen im Flusse der Entwicklung. Sie sind im letzten Grunde Anwendungen eines sittlichen Ideals auf empirische Verhältnisse und mit deren Veränderungen gewinnen sie neuen Inhalt. Dies kann um so weniger wundernehmen, als auch die Gesetze der Erfahrung rebus sic stantibus gelten, nicht absolut: wenn sich zeigt, daß neue Beobachtungen mit der Einheit, dem Naturgesetz, nicht stimmen, dann fällt dieses hin und es wird eine inhaltlich andere Einsicht gesucht. Die Wahrheiten der Erkenntnis und die sittlichen Werte sind Kinder ihrer Zeit. Wir erstreben in allem Einheit und haben keine andere Möglichkeit, die reiche Fülle wechselnder Vorstellungen zu ordnen. Wie wir die Widerspruchslosigkeit der Wahrnehmungen als Kriterium der Erkenntnis betrachten, somit eine oberste Einheit aller Erfahrung voraussetzen, so wird die einheitliche Richtung der Zwecke der oberste Maßstab für ihre Berechtigung. Wie wir bestimmte Erfahrungstatsachen zu Naturgesetzen verbinden, so sind die Normen der Sittlichkeit Gesichtspunkte, unter die ein bestimmter empirischer Inhalt unserer Bestrebungen zur Einheit zusammengefügt wird. So ist das Wesen der wissenschaftlichen Betrachtung auf beiden Gebieten unseres Bewußtseins das gleiche. Die Ergebnisse sind verschieden. Das Erfahrungsurteil zwingt, das Werturteil fordert; das Erfahrungsurteil sagt: das muß sein, das Werturteil: das soll sein. Aber die Erfahrung stellt dann auch fest, daß es tatsächlich zumeist so ist, daß das sittliche Werturteil, trotzdem es im Sinne des Erfahrungsurteils subjektiv ist, doch über das urteilende Subjekt hinausreicht, daß auch ohne Geltungszwang die Gesichtspunkte der Beurteilung ein Gemeingut bilden und so den sittlichen Werturteilen zwar keine beweisbare notwendige Allgemein-

1) Näher bei Stammler, Die Lehre vom richtigen Rechte 1906, S. 316 ff.

gültigkeit, aber doch eine tatsächliche allgemeine Bedeutung zukommt.

V.

Die Werturteile sind aus einer wissenschaftlichen Behandlung wirtschaftlicher Fragen nicht auszuschalten. Wohl aber ist zu fordern, daß sie von den Erkenntnisresultaten der Untersuchung deutlich geschieden und die technischen, logischen und sittlichen Werturteile klar auseinandergehalten werden. Dies ist sehr schwierig. Die Zwecke erscheinen als Ursachen der Handlungen und als Gegenstände der Beurteilung. Wirtschaftliche Ideale sind Faktoren der Entwicklung und Gesichtspunkte der Bewertung. Die technischen Werturteile bauen auf Erfahrungsmaterial sich auf, aber andererseits führt die logische Reduktion sie auf sittliche Ideale zurück, sie beruhen auf Erfahrung und Weltanschauung. Es gehen im alltäglichen Denken beide Richtungen der Betrachtung fortdauernd zusammen und oft durcheinander. Um so nötiger ist es, in der wissenschaftlichen Reflexion sie zu trennen. Damit ist nicht gemeint, daß eine äußerliche Scheidung nötig sei. Diese ist ohne Zerreißung der Zusammenhänge gar nicht möglich. Der Sinn ist der, daß die Eigenarten der erkennenden und bewertenden Betrachtung deutlich hervorgehoben werden sollen, in der äußeren Verbindung ihre innere Verschiedenheit erkennbar bleiben soll. Die Verwendung sittlicher Maßstäbe ist für den Geltungsanspruch der Werturteile entscheidend. Dieser ist grundsätzlich ein anderer als der der Erfahrungsurteile. Es ist daher Aufgabe des Forschers, sich auf die Zusammenhänge der Wertideen und ihre letzte Einheit klar zu besinnen, folgerichtig die Einzelzwecke auf das oberste Ziel zu beziehen bzw. aus diesem die konkreten Zwecke logisch zu entwickeln und immer deutlich anzugeben, welches die Ideen sind, die ihn leiten, die also die Voraussetzungen der konkreten Axiome bilden. Von der Annahme dieser Maßstäbe hängt für jeden Dritten die Geltung der einzelnen Werturteile ab und ein Zwang zur Anerkennung besteht nicht; diese ist stets eine höchstpersönliche Angelegenheit. Immerhin stimmen die Entscheidungen in weitem Umfange überein. Aber die Erfahrung zeigt, daß die einzelnen Wertideen in ungleicher Ausdehnung tatsächliche Anerkennung finden. So müssen auch aus Rücksicht auf diese Unterschiede der faktischen Tragweite wieder die einzelnen Wertmomente klar herausgearbeitet werden.

Der Meinung von Cohn[1]), daß diese Forderung der Trennung nur scheinbar von jenem Nihilismus, der die Werturteile ablehnt, verschieden sei und tatsächlich auf etwas ganz Aehnliches hinauskomme, kann ich nicht zustimmen. Er befürchtet von dieser Scheidung einen Hyperkritizismus, der ein Maß der Sicherheit fordert, das nicht erreichbar ist, und die errungenen Wahrheiten unterschätzt, wenn sie jenen Ansprüchen nicht genügen. Diese Folge kann ein-

1) Wirtschaftswissenschaft, S. 18 ff.

treten, ist aber nicht notwendig. Mit der Besinnung auf die Eigenart der Geltung unserer Untersuchungsergebnisse ist nicht von selbst eine Steigerung der Ansprüche verbunden, die an diese gestellt werden, und die Ausführungen S. 198 f. zeigen, daß die Feststellung dieses grundsätzlichen Geltungsanspruches nicht davon abhält, das Maß der tatsächlichen Geltung anzuerkennen.

„Es ist von der äußersten Erheblichkeit, Erkenntnisse, die ihrer Gattung und ihrem Ursprunge nach von anderen unterschieden sind, zu isolieren und sorgfältig zu verhüten, daß sie nicht mit anderen, mit welchen sie im Gebrauche gewöhnlich verbunden sind, in ein Gemische zusammenfließen [1]."

Dies gilt auch hier.

Wie sich dieses Verhältnis im einzelnen gestaltet, soll Gegenstand einer späteren Untersuchung werden, die die besonderen Aufgaben und Methoden der verschiedenen Teile der Volkswirtschaftslehre behandeln und hier die Bedeutung der Werturteile darlegen wird [2].

---

1) Kant, Kritik der reinen Vernunft (Kehrbach), S. 635.

2) Die nach Abschluß dieses Aufsatzes im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 1911 S. 693 ff. erschienene Abhandlung von Brentano über „Werturteile in der Volkswirtschaftslehre" konnte nicht mehr berücksichtigt werden.